



Antrag auf Corona-Härtefall-Unterstützung 2022

Unterstützungszeitraum: 1. November 2021 bis 30. April 2022

Stand: 30. März 2022

Die COVID-19-Härtefallverordnung (HFMV 20) des Bundes ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten und behält ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2021. Mit Inkrafttreten der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (HFMV 22) sind die gesetzlichen Grundlagen für eine Entschädigung für die Periode vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 auf Bundesseite geschaffen. Die Voraussetzungen zur Gutsprache von Beiträgen richten sich nach den Bundesvorgaben.

Einreichfrist: Gesuche sind **vom 1. bis zum 31. Mai 2022** mit allen Unterlagen einzureichen.

Härtefallunterstützungen werden für anrechenbare, ungedeckte Fixkosten ausgerichtet. Die Wirtschaftsförderungskommission entscheidet auf Antrag und Berechnung des Amtes für Wirtschaft.

Das Antragsformular ist per E-Mail einzureichen, die Beilagen sind unterschrieben per Post ans Amt für Wirtschaft, Marktgasse 2, 9050 Appenzell oder per E-Mail an wirtschaft@ai.ch (max. 5MB) einzureichen.

Fragen zum Unternehmen	
Name des Unternehmens	
Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)	___ - ___ . ___ . ___
Gründungsdatum der Firma	
Ansprechperson <small>(Die Ansprechperson muss für das Unternehmen zeichnungs- berechtigt oder vom Unternehmen bevollmächtigt sein.)</small>	
E-Mail	
Telefon	
Branche/Technologie: Welche Produkte und Dienstleistungen sind von der Corona-Pandemie betroffen?	

Mittelverwendung / Zweck	
Wofür brauchen Sie die Unterstützung?	

Fragen zu den Anstrengungen zum Schutz der Liquiditäts- und Kapitalbasis	
Haben Sie Kurzarbeit beantragt? Begründung und Entscheid?	

Welche Massnahmen haben Sie zusammen mit Ihrer Hausbank ergriffen (vom Bund verbürgter Kredit, Stundung Amortisation etc.)?	
Welche eigenen Reserven konnten Sie mobilisieren?	
Welche Kostenreduktionen oder Stundungen konnten Sie erreichen (Miete, Energie, Leasing, Steuern, etc.)?	

Weitere Fragen	
Haben Sie bereits früher einen Härtefall-Unterstützungsbeitrag erhalten?	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein
Die COVID-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes wurde gelesen und verstanden.	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein
Der Antragsteller ist sich bewusst, dass ein fünfjähriges Dividenden-/Tantiemenverbot gilt, das nur bei Rückzahlung des bezogenen Beitrags hinfällig wird.	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein
Der Antragsteller ist sich bewusst, dass Falschangaben strafrechtliche Konsequenzen haben können.	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein

Unterlagen
Unterlagen, welche Sie bereits für das Gesuch innerhalb der COVID-19-Härtefallverordnung 2020 eingereicht haben müssen nicht erneut eingereicht werden.
<input type="checkbox"/> Nachweis der Beschäftigung von Mitarbeitenden 2021 (z.B. Sozialversicherungsabrechnung) <input type="checkbox"/> Abrechnung der Mehrwertsteuer 2021 (alle Quartale) und 1. Quartal 2022 <input type="checkbox"/> Monatsumsätze der Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 sowie Januar bis April des Jahres 2022 <input type="checkbox"/> Jahresabschluss 2021, definitiv <input type="checkbox"/> Der Kanton holt bei Bedarf einen Betriebsregistrauszug ein.

Die Wirtschaftsförderungskommission wird ihr Gesuch schnellstmöglich prüfen. Der Kanton kann bei anderen Amtsstellen von Bund und Kantonen Daten zum betreffenden Unternehmen einholen oder diesen Amtsstellen Daten zu dem Unternehmen bekannt geben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche, die Bewirtschaftung der Unterstützungen und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.